



**Neufassung der Prüfungsordnung für die
Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie
und Master of Science (M.Sc.) Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. März 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-xx.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Struktur des Studiums	3
§ 3 Regelstudienzeit, Höchststudienzeit	3
§ 4 Studienabschluss	4
§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	4
§ 6 Modulprüfungen	5
§ 7 Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	6
§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterarbeiten.....	7
§ 9 Modulhandbuch	8
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	9
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung	10
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 13 Anrechnung von Kompetenzen	11
§ 14 Prüfungsausschuss	11
§ 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße.....	13
§ 17 Sonder- und Schutzregelungen.....	14
§ 18 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement	14
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 20 Ungültigkeit von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	16
2. Fachspezifische Bestimmungen Bachelorstudiengang	16
§ 21 Modulprüfungen im Bachelorstudiengang.....	16
3. Fachspezifische Bestimmungen Masterstudiengang	19
§ 22 Zugangsvoraussetzungen	19
§ 23 Modulprüfungen im Masterstudiengang	19
4. Schlussbestimmungen.....	22
§ 24 Inkrafttreten.....	22
Anhang: Eignungsverfahren zum universitären Masterstudiengang Psychologie	23

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung

1.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2

Struktur des Studiums

- (1) Das Bachelor-/Masterstudium Psychologie besteht aus zwei Studiengängen: dem Bachelorstudiengang und dem darauf aufbauenden konsekutiven Masterstudiengang.
- (2) Jeder dieser Studiengänge ist modular aufgebaut und wird jeweils mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen.
- (3) ¹Es wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet, d. h. allen Modulen sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. ²Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung der bzw. des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden.
- (4) Der Studiumumfang entspricht mindestens 180 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang und 120 ECTS-Punkten im Masterstudiengang.

§ 3

Regelstudienzeit, Höchststudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. ³Das Studium im Bachelorstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden, das Studium im Masterstudiengang kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden. ⁴Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit und Praxiszeiten. ⁵In den fachspezifischen

Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) ¹Die Höchststudienzeit beträgt im Bachelorstudiengang acht Semester und im Masterstudiengang sechs Semester. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchststudienzeit nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ³Alle zum Bestehen des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen. ⁴Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁵Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ⁶In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ⁷Noch ausstehende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(3) Überschreitet eine Studierende bzw. ein Studierender eine Frist nach Abs. 2 aus nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.

§ 4

Studienabschluss

(1) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ in Psychologie erworben. ²Der akademische Grad kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Bachelor of Science (Univ. Bamberg)“ bzw. „B.Sc. (Univ. Bamberg)“.

(2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“ in Psychologie erworben. ²Der akademische Grad kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Science (Univ. Bamberg)“ bzw. „M.Sc. (Univ. Bamberg)“.

§ 5

Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer schriftlicher Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird versagt, wenn

- a) die Immatrikulation im Bachelor- bzw. im Masterstudiengang Psychologie nicht besteht oder

- b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist oder
 - c) die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweilige Modulteilprüfung nicht nachgewiesen werden oder
 - d) die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Modulprüfung bzw. zu Modulteilprüfungen wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 6 Modulprüfungen

(1) ¹Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann erbracht werden, durch

- Referat,
- schriftliche Hausarbeit,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Prüfung (Klausur),
- Praktikumsbericht,
- Projektarbeit,
- Bachelor- oder Masterarbeit.

(2) ¹Schriftliche Modulprüfungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Mündliche Prüfungen sind mindestens von einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer zu bewerten.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden.

(4) ¹Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. ³Mündliche Prüfungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. ⁴Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die maximale Gruppengröße fest. ⁵Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. ⁶Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer bzw. von den Prüferinnen und Prüfern und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

⁷Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ⁸Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der an der Prüfung beteiligten Personen lehnt dies ab. ⁹Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) ¹In schriftlichen Prüfungen (Klausuren) weist der Prüfling nach, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Es können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden. ³Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. ⁴Die Bearbeitungsdauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 300 Minuten (5 Stunden). ⁵Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁶Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(6) ¹Referate dauern wenigstens 10 und höchstens 90 Minuten. ²Die Bearbeitungsfristen für schriftliche Hausarbeit und Praktikumsbericht betragen nach Themenstellung mindestens eine Woche und höchstens 5 Monate. ³Bei einer schriftlichen Hausarbeit hat der Prüfling im Rahmen einer schriftlichen Erklärung zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(7) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. ²Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass sie bzw. er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Konzepte erarbeiten kann. ³Eine Projektarbeit besteht aus einem Referat (mündlichen Präsentation) und einer schriftlichen Hausarbeit (schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse). ⁴Hinsichtlich des Referats (mündliche Präsentation einer Projektarbeit) gilt Abs. 6 Satz 1. ⁵Für die schriftliche Hausarbeit (schriftliche Auswertung und die Dokumentation der Ergebnisse einer Projektarbeit) gelten Abs. 6 Sätze 2 und 3.

(8) ¹Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden die ECTS-Punkte des Moduls vergeben.

§ 7

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren).

²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den

jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterarbeiten

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein psychologisches Problem unter Anleitung eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein psychologisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Studiengang stehen. ²Die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. ³Der Prüfling hat das Recht, eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. ⁴Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die jeweilige Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ²Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁵Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich attestierten Dauer der Erkrankung.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit kann einmal zurück-

genommen werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.

(5) ¹Die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie in unveränderbarer maschinenlesbarer Form termingemäß abzugeben. ²Bei der Abgabe der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit hat der Prüfling im Rahmen einer schriftlichen Erklärung zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und dass die in maschinenlesbarer Form eingereichte Fassung mit der schriftlichen Fassung identisch ist. ³Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(6) ¹Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wird die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit bzw. Mastarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 9

Modulhandbuch

(1) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:

- die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
- die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit,
- die jeweilige Bearbeitungszeit einer Projektarbeit.

(2) Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 =sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können ganze Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Sind Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen, die zum Bestehen des Moduls erforderlich sind. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) ¹Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs bzw. des Masterstudiengangs wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor- bzw. Masterarbeit. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der in den jeweiligen Modulen erworbenen ECTS-Punkte. ⁴Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. ⁵Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

(4) Die Module Berufsorientierendes Praktikum, Empiriepraktikum und Versuchspersonenstunden im Bachelorstudiengang und das Modul Praktikum im Master-

studiengang werden nicht benotet.

(5) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

(1) ¹Der Bachelorstudiengang bzw. der Masterstudiengang ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. ²Modulprüfungen sind insgesamt bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. ³Sind Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine zum Bestehen eines Moduls erforderliche Modulteilprüfung oder eine Modulprüfung insgesamt nicht bestanden (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. ²Zu wiederholen sind eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. nicht bestandene Modulteilprüfungen. ³Eine Verpflichtung, die Wiederholungsprüfung innerhalb einer bestimmten Frist abzulegen, besteht nicht; § 3 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. ⁴Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ⁵§ 8 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. ⁶Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt der Bachelorstudiengang bzw. der Masterstudiengang als endgültig nicht bestanden.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. ²In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(2) ¹Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin bzw. dem Prüfer geltend gemacht werden.

²Anordnungen nach Abs. 1 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) Für Anrechnungen im Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten erfolgt eine Einstufung in ein höheres Fachsemester.

(3) ¹Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul gemäß der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung zugeordnet. ²Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 10 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Bei der Notenumrechnung findet im Grundsatz die Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ⁴Im Rahmen der Notenumrechnung wird die einzubeziehende Note auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Eine Rundung auf Notenwerte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt nicht. ⁶Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anträge auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen sind in der Regel unmittelbar nach Aufnahme des Studiums an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, spätestens jedoch vier Wochen vor Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Der zuständige Prüfungsausschuss gibt hochschulöffentlich bekannt, welche Unterlagen zur Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorzulegen sind. ³Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften auf Vorschlag des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss jeweils für den Bachelor- und den Masterstudiengang.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw.

dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der im Fach tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) ¹Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Übereinstimmung der Modulhandbücher mit den Regelungen gemäß dieser Ordnung sowie die rechtzeitige hochschulöffentliche Bekanntgabe der Modulhandbücher,
2. die Organisation der Prüfungen,
3. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
4. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer,
5. Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung der Frist gemäß § 3 Abs. 3.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an die bzw. den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. ²Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst prüfen oder einer Prüfung beisitzen.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Jede Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zuungunsten des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg getroffen; in fachlich-prüfungsrechtlichen Angelegenheiten ist das Einvernehmen des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 62 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten und vom Prüfungsausschuss bestellten Lehrpersonen befugt.

(2) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer über einen für die Prüfung einschlägigen Hochschulabschluss verfügt.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer, Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) ¹Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit und der mündlichen Prüfungsleistung die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer benoteten Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen oder die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quellen übernommen oder übersetzt werden. ⁴Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling durch das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Sonder- und Schutzregelungen

(1) ¹Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Über die Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(2) ¹Sonderregelungen gemäß Abs. 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist gegebenenfalls mit ärztlichem Attest der Meldung zur Prüfung beizufügen.

(3) ¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.

(4) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.

§ 18

Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs ausgestellt werden.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der

erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag ein entsprechendes Transcript of Records das mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt wird, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Das Transcript of Records wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.

(4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. ⁵Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Ungültigkeit von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modul- bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und diese gilt als „nicht bestanden“.

(2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.

Fachspezifische Bestimmungen Bachelorstudiengang

§ 21

Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

(1) Der Bachelorstudiengang besteht aus Basismodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, einem Modul Versuchspersonenstunden, einem Modul Berufsorientierendes Praktikum und dem Modul Bachelorarbeit im Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten.

(2) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Einführung in die Psychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Statistik I und Forschungsmethoden	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Statistik II	Zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Biologische Psychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Persönlichkeitspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Allgemeine Psychologie I	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Allgemeine Psychologie II	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Angewandte Kognitionspsychologie	Zum Modul: Allg. Psychologie I und Allg. Psychologie II	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Entwicklungspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Sozialpsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Empiriepraktikum	Zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden	jeweils unbenotet: Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit Hausarbeit (Projektarbeit)	8
Psychologische Diagnostik	Zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Pädagogische Psychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Arbeits- und Organisationspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Gesundheitspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Klinische Psychologie und Psychotherapie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Versuchspersonenstunden	keine	unbenotet	1

Berufsorientierendes Praktikum	keine	Praktikumsbericht (unbenotet – zu einem Praktikum über 9 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen)	12
Bachelorarbeit	Empiriepraktikum (Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit)	Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Monate)	12

(4) ¹In Ergänzung der Pflichtmodule sind drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	ECTS
Klinische Biopsychologie	keine	6
Angewandte Entwicklungspsychologie	keine	6
Schulpsychologie und Beratung	keine	6
Angewandte Persönlichkeitspsychologie	keine	6
Angewandte Gesundheitswissenschaften	keine	6
Psychopathologie	keine	6
Angewandte Sozialpsychologie	keine	6
Angewandte Statistik	keine	6
Methoden in der Anwendung	keine	6
Einführung in die kognitive Neurowissenschaft	keine	6
Denken und Handeln in komplexen Situationen	keine	6
Angewandte Klinische Psychologie	keine	6
Anwendung diagnostischer Grundlagen	keine	6

²In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen, die nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit oder Referat oder Hausarbeit erbracht wird. ³Der Modulkatalog des Wahlpflicht-

bereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁴Wählbar sind ferner das Modul „Englisch für Humanwissenschaften 1“ oder das Modul „Englisch für Humanwissenschaften 2“ gemäß geltender Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁵Entsprechende wissenschaftssprachliche Kompetenzen, die in anderen modernen Fremdsprachen nachgewiesen werden, sind anrechenbar.

3.

Fachspezifische Bestimmungen Masterstudiengang

§ 22

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang wird ein mindestens sechssemestriger Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss in Psychologie oder Schulpsychologie im Umfang von 180 ECTS mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 vorausgesetzt, in den Kompetenzen im Bereich der Methodenlehre im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten und Kompetenzen in den Bereichen Klinische und Biologische/Physiologische Psychologie im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) ¹Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang. ²Hiervon freigestellt sind Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 eine Gesamtnote nachweisen, die besser als 1,2 ist. ³Sofern die Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses nicht bereits im Rahmen der Bewerbung nachgewiesen wird, ist das Eignungsverfahren stets zu absolvieren.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 23

Modulprüfungen im Masterstudiengang

(1) ¹Der Studiengang besteht aus einem Basiscurriculum, das von allen Studierenden gleichermaßen absolviert werden muss und einem Wahlpflichtcurriculum, das die Studierenden aus einer der drei folgenden Modulgruppen wählen im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten: 1. Klinische Wissenschaften, 2. Kognition, Bildung und Entwicklung, 3. Personal- und Organisationspsychologie. ²Innerhalb des Wahlpflichtcurriculums müssen insgesamt drei Module aus mindestens zwei Modulgruppen gewählt werden. ³Zusätzlich muss ein Modul Praktikum und das Modul Masterarbeit absolviert werden.

(2) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis acht

Semesterwochenstunden.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Forschungsmethoden	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Diagnostik (Vertiefung)	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	12
Klinische Wissenschaften	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Kognition, Bildung und Entwicklung	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Nach Wahl der oder des Studierenden ist in Personal- und Organisationspsychologie entweder das Modul A oder das Modul B zu absolvieren:			
Personal- und Organisationspsychologie (Modul A)	keine	mündliche Prüfung	6
Personal- und Organisationspsychologie (Modul B)	keine	Klausur	6
Fachübergreifendes Modul	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Praktikum über 12 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	15
Modul Masterarbeit	keine	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 6 Monate)	30

(4) ¹In Ergänzung der Pflichtmodule sind drei Wahlpflichtmodule aus mindestens zwei Modulgruppen zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	ECTS
Entwicklung und Entwicklungsstörungen (Modulgruppe: Kognition, Bildung und Entwicklung)	keine	9
Instruktion und Beratung (Modulgruppe: Kognition, Bildung und Entwicklung)	keine	9

Kognitionspsychologie (Modulgruppe Kognition, Bildung und Entwicklung)	keine	9
Personalauswahl (Modulgruppe: Personal- und Organisationspsychologie)	keine	9
Personalentwicklung (Modulgruppe: Personal- und Organisationspsychologie)	keine	9
Neuropsychologie (Modulgruppe: Klinische Wissenschaften)	keine	9
Evidenzbasierte Psychologische Psychotherapie (Modulgruppe: Klinische Wissenschaften)	keine	9

²Die jeweilige Modulprüfung wird nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Referat mit Hausarbeit. ³Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

(5) ¹Nach Wahl der oder des Studierenden ist ferner ein fachübergreifendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	ECTS
Fachübergreifendes Modul Neurologie	keine	9
Fachübergreifendes Modul Angewandte Personalentwicklung	keine	9
Fachübergreifendes Modul Kognitive Informatik	keine	9
Fachübergreifendes Modul Gesundheit am Arbeitsplatz	keine	9
Fachübergreifendes Modul Psychologische Ästhetik	keine	9
Fachübergreifendes Modul Psychosomatik	keine	9

²Die jeweilige Modulprüfung wird nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Referat mit Hausarbeit. ³Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

(6) ¹Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des fächerübergreifenden Moduls gemäß Abs. 4 die Modulgruppe Wissenschaftssprachen (9 ECTS-Punkte) absolviert werden. ²Im Rahmen dieser Modulgruppe sind folgende Module gemäß geltender Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbar:

- Englisch für Humanwissenschaften 1 (6 ECTS-Punkte),
- Englisch für Humanwissenschaften 2 (6 ECTS-Punkte),

- Sprachpraktische Module für Hörer aller Fakultäten (jeweils 3 ECTS-Punkte) nach Maßgabe des Modulhandbuchs, sofern wissenschaftssprachliche Kompetenzen vermittelt werden, die hinsichtlich ihrer Niveaustufe den Modulen Englisch für Humanwissenschaften 1 oder 2 entsprechen.

³Wählbar sind ferner fachwissenschaftliche Module der Psychologie, die in einer Fremdsprache gelehrt und geprüft werden:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Fremdsprachliches Seminar- modul Psychologie I	keine	Referat oder Haus- arbeit	3
Fremdsprachliches Seminar- modul Psychologie II	keine	Referat oder Haus- arbeit	3
Fremdsprachliches Seminar- modul Psychologie III	keine	Referat oder Haus- arbeit	3

4.

Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft. ²Die Zugangsregelungen in § 22 finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2019/2020 Anwendung.

(2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie und Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie und Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2018 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2018/2018-09.pdf) geändert worden ist, außer Kraft. ²Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Ordnung unberührt.

Anhang: Eignungsverfahren zum universitären Masterstudiengang Psychologie

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Zweck des Verfahrens Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob neben den in § 22 Abs. 1 genannten formalen Zugangsvoraussetzungen eine individuelle Eignung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Bamberg vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Für den Masterstudiengang Psychologie müssen über die formalen Zugangsvoraussetzungen hinaus vertiefte Kompetenzen für die Bereiche Klinische Wissenschaften, Kognition, Bildung und Entwicklung, Personal- und Organisationspsychologie sowie zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse von Fragestellungen aus den genannten Bereichen und zur selbständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten vorliegen.

2. Eignungskommission

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einer Kommission („Eignungskommission“). ²Die Kommission setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern zusammen, die von der Fakultät bestimmt werden. ³Mindestens eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Der Kommission können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer in der Kommission eine Mehrheit haben. ⁶Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester für das erste Fachsemester des Studiengangs durchgeführt.

3.2 ¹Die Anträge auf Zulassung sind in der durch Aushang und auf den Webseiten der Universität Bamberg bekannt gegebenen Form zu stellen. ²Bewerbungsschluss ist der 1. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist).

3.3 Dem Antrag sind beizufügen:

der Nachweis gemäß § 22 Abs. 1; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch keinen qualifizierenden Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht bzw. Transcript of Records) bei, aus dem hervorgeht, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits im Fach Psychologie erworben haben.

3.4 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.

4. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

4.1 ¹Das Feststellungsverfahren umfasst einen schriftlichen Leistungstest, in dem die fachliche Eignung festgestellt wird. ²Die Testdauer beträgt 60 Minuten. ³In dem Test soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über ein vertieftes Verständnis in abstrakten und logischen, psychologischen sowie fachübergreifenden Fragestellungen, über ein vertieftes Vermögen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse solcher Problemstellungen und zur selbständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten verfügt. ⁴Der Test soll zusätzlich zu Satz 3 eine besondere Eignung in allen drei in Nr. 1 Satz 2 genannten Bereichen ermitteln:

- Für den Bereich Klinische Wissenschaften besondere Kenntnisse und Kompetenzen in der Biologischen, Klinischen und Gesundheitspsychologie,
- für den Bereich Kognition, Bildung und Entwicklung besondere Kenntnisse und Kompetenzen in Kognitions-, Pädagogischer und Entwicklungspsychologie,
- für den Bereich Personal- und Organisationspsychologie besondere Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Persönlichkeits-, Arbeits- und Organisationspsychologie und
- für alle Bereiche jeweils fachbezogene Methoden und Diagnostik.

⁵Die Bewertung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied der Eignungskommission.

⁶Soll der Test als nicht bestanden bewertet werden, erfolgt eine zweite Bewertung durch ein weiteres Mitglied der Eignungskommission. ⁷Der Test wird mit einer Note gemäß der in § 10 Abs. 1 festgelegten Notenskala bewertet. ⁸Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist geeignet, wenn der Test mit der Note 3,0 oder besser bewertet wird, bedingt geeignet, wenn der Test mit einer Note zwischen 3,3 und 4,0 bewertet wird. ⁹Wenn der Test mit der Note 5,0 bewertet wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber nicht geeignet.

4.2 ¹Falls der schriftliche Leistungstest mit dem Ergebnis „bedingt geeignet“ bewertet wurde, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Das Eignungsgespräch dauert ca. 15 Minuten. ³In dem Gespräch soll geklärt werden, ob die in Nr. 4.1 Satz 3 bis 5 beschriebenen Eignungskriterien vorhanden sind. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber durchgeführt. ⁵Das Gespräch wird durch wenigstens ein Mitglied und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer der Eignungskommission durchgeführt und mit „geeignet“ oder „ungeeignet“ bewertet. ⁶Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, welches Angaben über Person, Termin, Ort und Dauer, angesprochene Themenbereiche und die Bewertung gemäß Satz 5 enthält. ⁷Das Protokoll ist von allen gesprächsführenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

4.3 ¹Der Termin für die Durchführung des Tests und wenn zutreffend des persönlichen Gesprächs ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat spätestens 48 Stunden vor dem

Termin des Tests schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen, dass sie bzw. er am Test teilnehmen wird. ³Wer die Bestätigung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß vorlegt und wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁴Sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bestätigung gemäß Satz 2 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß vorlegen konnte und wenn sie oder er aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Leistungstest bzw. am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis zum Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5. Festlegung und Bekanntgabe des Ergebnisses

5.1 Der Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens sind zu dokumentieren.

5.2 ¹Nach Entscheidung teilt die Eignungskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Verfahrens mit. ²Sofern die Qualifikationsnote gemäß § 22 Abs. 1 im Zeitpunkt des Eignungsverfahrens noch nicht abschließend feststeht, erfolgt die Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikationsnote spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgewiesen wird. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren schriftlicher Leistungstest mit der Note 5 bewertet wurde, sind auch dann nicht geeignet, wenn nach Ablegung des schriftlichen Leistungstests im qualifizierenden Abschluss eine Gesamtnote von besser als 1,2 nachgewiesen wird. ⁴Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen bzw. Bewerbern, bei denen der Leistungstest oder das Eignungsgespräch mit „ungeeignet“ bewertet wurden, können am Termin im Folgejahr erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

7. Geltungsbereich und Geltungsdauer einer nachgewiesenen Eignung

Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Ziele und Inhalte des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr aufgrund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2019.

Bamberg, 28. März 2019

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 28. März 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2019.